



GESIS | Quadrat B6, 4–5 | 68159 Mannheim

Firma  
Abteilung, Name  
Straße  
Stadt

Quadrat B6, 4–5  
68159 Mannheim  
Tel.: +49 (0)621-1246-0  
[www.gesis.org](http://www.gesis.org)

Prof. Dr. Christof Wolf  
Präsident  
E-Mail: [christof.wolf@gesis.org](mailto:christof.wolf@gesis.org)

Mannheim, den 3. September 2025

## Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Regelung in das Forschungsdatengesetze

Sehr geehrte [REDACTED]

der von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode vorgelegte Koalitionsvertrag beabsichtigt die Schaffung eines Forschungsdatengesetzes. GESIS schlägt mit diesem Schreiben die Aufnahme einer Regelung, die das Datenschutzrecht betrifft, in das Forschungsdatengesetz vor. Der Wunsch über die Aufnahme einer Regelung wird nachfolgend anhand der für GESIS derzeit geltenden Rechtslage erläutert.

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) stellt verschiedene Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Verfügung. Die Anwendung der jeweiligen Rechtsgrundlagen ist vom Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen abhängig.

Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO ist eine Rechtsgrundlage. Sie gestattet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, falls die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Der Verantwortliche ist die Stelle (z.B. wissenschaftliche Einrichtung), die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet.

GESIS möchte nach der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung eigener Forschung bzw. forschungsbezogener Dienstleistungen verarbeiten. Bei Anwendbarkeit stünde für GESIS eine weitere Rechtsgrundlage zu Verfügung.

In Bezug auf die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO stand GESIS in der Vergangenheit mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (im Folgenden „BfDI“) im Austausch. Die BfDI äußerte sich gegenüber GESIS wie folgt:

*GESIS kann die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO stützen, wenn die jeweilige Tätigkeit (eigene Forschung, forschungsbezogene Dienstleistungen) GESIS mittels geeigneter Rechtsgrundlage als Aufgabe übertragen worden ist. Die Aufgabe muss durch Rechtsvorschrift definiert werden. Erfasst sind etwa Fälle der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung. Auch Fälle einer Beleihung, durch die Hoheitsrechte auf Private übertragen werden, können diese Voraussetzung erfüllen. Im Übrigen erfordert die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO eine Rechtsgrundlage im unions- oder nationalrechtlichen Recht, die den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 DSGVO zu genügen hat. Nach Erwägungsgrund 45 Satz 1 DSGVO ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO kein eigenständiger Erlaubnistatbestand, auf dessen Basis allein eine Verarbeitung zulässig ist. Als Recht eines Mitgliedsstaats im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO kommen sowohl materielle Regelungen im Bundes- oder Landesrecht als auch verbindliche Regelungen, die kein formelles Gesetz sind, wie etwa kommunale Satzungen oder Satzungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in Betracht.*

Nach Ansicht der BfDI scheidet die Satzung von GESIS, § 3 Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden „BDSG“), das GWK-Abkommen („Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“), die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen (AV-WGL) sowie die Anlage zur Ausführungsvereinbarung WGL (Liste gemäß § 1 Abs. 2) als Aufgabenübertragungsnorm im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO aus.

GESIS schlägt die Aufnahme einer Aufgabenübertragungsnorm im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in das Forschungsdatengesetz vor. Die Norm soll für sämtliche wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die von Bund und / oder Ländern finanziert werden, Wirkung entfalten.

Die Regelung müsste zunächst die Durchführung wissenschaftlicher Forschung sowie die Erbringung forschungsbezogener Dienstleistungen den wissenschaftlichen Einrichtungen als Aufgabe übertragen. Als Rahmen bietet sich der Umfang beispielsweise der Satzung der jeweiligen Einrichtung an.

Die Neuregelung sollte unabhängig der Rechtsform der wissenschaftlichen Einrichtung gelten. Die Rechtsform spielt für den Betrieb von Forschung keine Rolle. Beispielsweise sind die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft gesellschaftsrechtlich unterschiedlich organisiert. Die Einrichtungen treten zum Teil als Stiftungen des öffentlichen Rechts oder - wie im Fall von GESIS – als eingetragener Verein (juristische Person des Privatrechts) auf. Eine Unterscheidung in der Anwendung des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO läuft nach Ansicht von GESIS dem Gesichtspunkt der Förderung aller Einrichtungen auf einer gemeinsamen Grundlage (das GWK-Abkommen) zuwider.



Die neue Regelung im Forschungsdatengesetz könnte unabhängig von bzw. zusätzlich zu § 3 BDSG, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen regelt, zugleich den Einrichtungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu den von den Einrichtungen im öffentlichen Interesse verfolgten Forschungs- sowie forschungsbasierten Dienstleistungszwecken erlauben.

GESIS verarbeitet personenbezogene Daten von Studienteilnehmenden in allen Phasen des Forschungsdatenlebenszyklus (vgl. § 2 Abs. 2 der GESIS-Satzung). Zu den Phasen gehören die Erhebung, die Aufbereitung und Analyse, die Teilung und Publikation, die Archivierung sowie die Nachnutzung der Daten. Das Teilen und die Nachnutzung der Daten bzw. Werke werden zum Teil gesetzlich noch sehr eingeschränkt (vgl. etwa in allgemeinen Geschäftsbedingungen formulierte Verbote oder § 60 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz bei urheberrechtlich geschützten Werken). Eine entsprechende alle Phasen der Forschungsdatenlebenszyklus erfassende Erlaubnis unterstützt GESIS bei der Verwirklichung der Satzungsaufgaben.

Generell setzt sich GESIS für die Schaffung von „forschungsfreundlichen“ Normen ein. Die Vorschriften des Forschungsdatengesetzes sollten stets alle Phasen des Forschungsdatenlebenszyklus in den Blick nehmen und rechtsgebietsübergreifend Geltung beanspruchen.

Für einen Austausch - insbesondere für die Erläuterung von Einzelheiten - steht GESIS jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christof Wolf  
Präsident von GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften e.V.

